

MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau
www.riedau.at

Marktgemeindegamt Riedau		
Zl.:		
Eingel. 03. Jan. 2026		Bgm.
AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.



Stellungnahme der WKO BEZIRKSSTELLE SCHÄRDING

Datum: 18.12.2025

Geschäftszeichen : 031-20-2025
Bearbeiter/in Loredana Waldenberger
E-Mail: waldenberger@riedau.ooe.gv.at
Tel: +43 7764 82 55-12

KEIN EINWAND


Obmann


Leiter

Riedau, am 12.12.2025

Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.12 – „Luksch/Scherzer“
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 8
Einholung der Stellungnahmen

Verständigung

Die Marktgemeinde Riedau beabsichtigt gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 13. November 2025 die Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 6 sowie die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 in der KG Vormarkt Riedau vorzunehmen.

Folgende Änderung ist geplant:

Grst. Nr.	Ausmaß in m ²	derzeitige Nutzung	Widmung/Funktion		Anmerkung
			Rechtsstand	Planung	
631/1 tw.	1.326 m ²	LW-Grünland	LW-Grünland	Gemischtes Baugebiet	

Grundstückseigentümer:

Kero Immo GmbH, Pimingsdorf 3, 4751 Dorf an der Pram

Gemäß § 33 Abs. 2 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 114/1993 und LGBl.Nr. 111/2022 idgF., wird Ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb von acht Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wird bis längstens **09.02.2026** erwartet. Diese Frist wird nicht erstreckt.

Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Marktgemeindeamt Riedau		
Zi.:		
Eingel. 29. Dez. 2025		Bgm.
AL.	neu	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Email: waldenberger@riedau.ooe.gv.at

BBK Ried Schärding

Volksfestplatz 1
4910 Ried im Innkreis
T +43 50 6902-4200
F +43 50 6902-94200
www.ooe.lko.at
www.ooe.lko.at/datenschutz
ried.schaerding@lk-ooe.at

DI Dr. Max Schneglberger
T +43 50 6902-4221
max.schneglberger@lk-ooe.at

Ried, 29. Dezember 2025

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 12
„Luksch/Scherzer“
ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 8
Schreiben vom 12.12.2025, Eingang 17.12.2025
Stellungnahme der BBK

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer Ried Schärding erhebt gemäß § 33 bzw. § 36 OÖ. ROG 1994, LBGI. Nr. 114/1993 aus agrarischer Sicht zu Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 12 und ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 8 - keinen Einwand.

Freundliche Grüße

Max Schneglberger

DI Dr. Max Schneglberger
Dienststellenleiter

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.:		
Eingel. 18. Dez. 2025		Bgm.
AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Netzregion

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 995324

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2025

Unser Zeichen: NR/FaM

Klassifizierung: NG-Intern

Telefon: +43 5 9070 7138

Ort/Datum: Linz, 16.12.2025

Stellungnahme S T R O M

Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan Nr.: 6.12; Örtliches Entwicklungskonzept Nr.: 2, Änderung Nr.: 8

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Berührt ist unsere 30-kV-Hochspannungsleitung WOHLLEITEN – RIEDAU ZIEGELEI im Teilbereich Mast Nr. 19 bis Mast Nr. 21.

Wir weisen darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen **keinen Einwand**:

1. Beiderseits der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Flächenwidmungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet.

Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungs-

Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, Austria

Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzooe.at, www.netzooe.at

Datenschutzerklärung: www.netzooe.at/datenschutz, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

leitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen.

Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.

4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.
6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4020 Linz, Energiestraße 1, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.
8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf **einer Bewilligung der Energierechtsbehörde** sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
9. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Michael Fasching (Telefon: +43 5 9070 7138, E-Mail: michael.fasching@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Ing. Michael Sageder
Projektleiter Netzregion

i.A. Michael Fasching
Netzkundenbetreuer

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.:		
Eingel. 13. Dez. 2025		Bgm.
AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Netzregion

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 995351

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20-2025

Unser Zeichen: NR/OP

Klassifizierung: Vertraulich

Telefon: +43 5 9070 7381

Ort/Datum: Linz, 17.12.2025

Stellungnahme G A S

Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren: Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.12 – „Luksch/Scherzer“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Berührt ist unsere Erdgasleitung OGV 433 Riedau im oben angeführten im Bereich.

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Es besteht unsererseits **kein Einwand** gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Peter Ott (Telefon: +43 5 9070 7381, E-Mail: peter.ott@netzoee.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Ing. Manuel Till

i.A. Peter Ott

Projektleiter Netzregion

Netzplaner Gas

